

## **Gesetzentwurf 8388**

# **Änderungen des luxemburgischen Steuergesetzes**

Am 23. Mai 2024 hat die luxemburgische Regierung einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der unter anderem (i) die steuerliche Behandlung der Rücknahme von Anteilsklassen klärt, (ii) die Mindestvermögensteuer (NWT) ändert und (iii) einen Verzicht für Steuerpflichtige im Zusammenhang mit dem Beteiligungsfreistellungsregime einführt. Weitere im Gesetzentwurf enthaltene Steuermaßnahmen sind die Digitalisierung bestimmter steuerlicher Pflichten wie der Quellensteuererklärungen auf Verwaltungsratsvergütungen und die Einführung einer vorübergehenden Steuergutschrift für natürliche Personen.

Dieser Flash News konzentriert sich auf die ersten drei Bestimmungen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

### **1. Mindestvermögensteuer**

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen der Mindestvermögensteuer vor, um sie zu vereinfachen, hauptsächlich durch den Wegfall der Bedingung in Bezug auf die Zusammensetzung der Bilanz und durch die Reduzierung der anwendbaren Steuerstufen. Dies würde im Einklang mit dem Urteil Nr. 185/23 des Verfassungsgerichts stehen, das entschied, dass das bestehende Mindestvermögensteuersystem für Unternehmen, die Finanzanlagen halten, verfassungswidrig ist. Ab dem Steuerjahr 2025 wird die Mindestvermögensteuer für diese Unternehmen wie folgt vorgeschlagen:

- EUR 535 für eine Gesamtbilanzsumme bis zu EUR 350.000;
- EUR 1.605 für eine Bilanzsumme zwischen EUR 350.000 und EUR 2.000.000;
- EUR 4.815 für eine Bilanzsumme über EUR 2.000.000.

### **2. Rücknahme von Anteilsklassen**

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die Rücknahme oder der Rückkauf einer gesamten Anteilsklasse, gefolgt von deren Annullierung, als Teilliquidation angesehen wird und daher nicht der Quellensteuer unterliegt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Schaffung von Anteilsklassen muss entweder bei der Gründung oder bei einer nachfolgenden Kapitalerhöhung erfolgen.
- Jede Anteilsklasse muss unterschiedliche wirtschaftliche Rechte gewähren, wie Vorzugsdividenden, exklusive Gewinnrechte für einen bestimmten Zeitraum oder finanzielle Rechte, die an die Leistung von Vermögenswerten oder Aktivitäten des Unternehmens gebunden sind.



- Die Rücknahme und Annullierung muss für eine gesamte Anteilsklasse erfolgen und innerhalb von 6 Monaten nach dem Rücknahmedatum eine Kapitalherabsetzung widerspiegeln.
- Der Rücknahmepreis sollte dem Marktwert zum Zeitpunkt des Rückkaufs entsprechen und die Art und Weise der Berechnung dieses Preises muss in der Satzung des Unternehmens dargelegt werden.

Im Falle einer natürlichen Person, die eine wesentliche Beteiligung am Unternehmen hält (d.h. mehr als 10% des Kapitals zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der 5 Jahre vor dem Rücknahmedatum), muss die Identität der natürlichen Person in der jährlichen Steuererklärung des Unternehmens angegeben werden.

Der Gesetzentwurf bestätigt, dass die allgemeinen Missbrauchsvermeidungsvorschriften eingehalten werden müssen.

### **3. Möglichkeit zum Verzicht auf die luxemburgische Dividenden- und Veräußerungsgewinnfreistellung**

Die vorgeschlagene Änderung der Artikel 166 und 115 (15a) des LITL führt eine Option ein, auf die vollständige bzw. teilweise (50%) Dividendenfreistellung zu verzichten, jedoch nur, wenn die Freistellung durch Erfüllung der Anschaffungskostengrenze von mindestens 1.200.000 € erreicht wird (d.h. die Erfüllung der Mindestbeteiligung von 10% zusammen mit den anderen Bedingungen würde nicht den Verzicht ermöglichen). Diese Änderung bietet Unternehmen größere Flexibilität, indem sie ihnen die Wahl zwischen der Nutzung ihrer Verlustvorträge oder der automatischen Inanspruchnahme der Beteiligungseinkünftefreistellung auf Grundlage der Anschaffungskosten ermöglicht.

Ebenso schlägt der Gesetzentwurf vor, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, auf die Veräußerungsgewinnfreistellung für begünstigte Beteiligungen zu verzichten, und beschränkt die Möglichkeit des Verzichts, wie bei Dividendeneinkünften, nur auf Fälle, in denen die Freistellung durch Erfüllung der Anschaffungskostengrenze erreicht wird, die im Fall von Veräußerungsgewinnen mindestens 6.000.000 € beträgt.

Dieser Verzicht wäre individuell für jedes Steuerjahr und für jede Beteiligung möglich.

**Für weitere Informationen zögern Sie nicht, sich an eines unserer Teammitglieder zu wenden, die Ihnen jederzeit gerne behilflich sind:**

<b>Matthias Gutknecht</b>	<b>(Partner)</b>	<b>Tel.: +352 268 663 330</b>
<b>Asbed Chahbazian</b>	<b>(Partner)</b>	<b>Tel.: +352 268 663 315</b>
<b>Mélotie Rongvaux</b>	<b>(Director)</b>	<b>Tel.: +352 268 663 326</b>
<b>Giselle Solís</b>	<b>(Senior Manager)</b>	<b>Tel.: +352 268 663 223</b>

